

## 73. Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen am 11. März 2023

---

Beschluss: zu TOP 5.3

Betreff: Unterstützung einer  
GOZ-Verfassungsbeschwerde

Antragsteller: Vorstand

### Wortlaut des Beschlusses:

Die Landeszahnärztekammer Sachsen unterstützt die Bestrebungen der Bundeszahnärztekammer zu einer erneuten Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der deutschen Zahnärzteschaft zur angemessenen Vergütung privatärztlicher Leistungen.

### Begründung:

Auf Grundlage des § 15 Zahnheilkundengesetz sollen die Interessen der *Zahnärzte*, d. h. keine Gebühren unterhalb des Angemessenen sowie eine Leistungsproportionalität, die Interessen der *Patienten*, d. h. keine Gebühren oberhalb des Angemessenen und nicht zuletzt die Interessen der *Allgemeinheit*, d. h. eine erreichbare, bezahlbare, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung in Einklang gebracht werden. Für eine Vielzahl von Leistungen stellt die GOZ Honorare zur Verfügung, die deutlich unter den Sätzen der Gesetzlichen Krankenkassen liegen. Von einer leistungsproportionalen und angemessenen Vergütung sowie einem Interessenausgleich zwischen Zahnarzt und Patient kann dabei nicht gesprochen werden.

### Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: einstimmig  
Gegen den Antrag: 0  
Enthaltungen: 0